

**Übung im Öffentlichen Recht für Anfängerinnen und Anfänger****Dritte Klausur****15. Mai 2020****Zeit: 14:00–17:00 Uhr + 20 Minuten für den Upload der Klausurlösung****– Diese Aufgabenstellung umfasst drei Seiten. Bitte auf Vollständigkeit prüfen! –****Sachverhalt:**

Im Jahr 1998 endete eine spektakuläre Verfolgungsjagd zweier rivalisierender Motorradbanden in einem Verkehrsunfall auf einer Landstraße. Zu der Verfolgungsjagd war es gekommen, weil zuvor die vereinbarte Übergabe einer sog. Diskette – ein damals noch verbreitetes Speichermedium – mit äußerst brisanten personenbezogenen Daten gescheitert war. Nach dem Unfall sieht A, ein ungarischer Staatsbürger und Bandenmitglied, den der rivalisierenden Bande angehörenden B mit der Diskette in der Hand schwerverletzt am Boden liegen. A will die Chance nutzen, sich doch noch in den Besitz der Diskette zu bringen und erschießt zu diesem Zweck die beiden mit der Notversorgung des B beschäftigten Rettungssanitäter. Unter großer Medienaufmerksamkeit wird A zwei Jahre später neben weiteren Tatbeteiligten beim zuständigen Schwurgericht wegen Mordes angeklagt und zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Über den Prozess wird in den Medien ausgiebig berichtet. Die Öffentlichkeit nimmt überaus großen Anteil am Schicksal der beiden Rettungssanitäter.

Fünfzehn Jahre später bemüht sich der inzwischen ergraute A nach seiner Entlassung aus der Haft um eine Reintegration in die Gesellschaft. Als er aus einer Programmzeitschrift von der unmittelbar bevorstehenden Ausstrahlung des dokumentarischen Spielfilms „Gewalt gegen Engel“ im Ersten Deutschen Fernsehen erfährt, ist er deshalb in großer Sorge. Der im Auftrag des Südwestrundfunks produzierte neunzigminütige Film berichtet über die zunehmende Gewalt und den „zivilen Ungehorsam“ gegen Rettungskräfte, die, so die nicht näher begründete These des Films, mit der spektakulären Tat des A ihren Anfang genommen habe. Der Name des A wird in dem Film mehrfach vollständig genannt und es werden auch Fotos und Filmaufnahmen mit dem „echten“ A gezeigt. Mit Hilfe von Schauspielern stellt der Film die Geschehnisse im Vorfeld des Unfalls auch aus dem eher privaten Umfeld des A, die Tathandlung auf der Landstraße und Teile des Gerichtsprozesses nach. Dabei werden Details gezeigt, die der Öffentlichkeit auch aus dem Gerichtsverfahren so noch nicht bekannt waren. Die Darstellung entspricht im Wesentlichen den wahren Geschehnissen, jedoch ist der genaue Wortlaut der Filmdialoge, an denen der A beteiligt ist, historisch nicht belegbar. Phasenweise nutzt das

Werk zudem die dramaturgischen Möglichkeiten eines Spielfilms und bereichert die Tatsachenbasis insoweit um allerhand „menschliche Aspekte“ rund um die zwei Rockerbanden mit teilweise fiktivem Charakter an. Die Person des A selbst ist von diesen „Zudichtungen“ nicht unmittelbar betroffen. Die Darstellung der Geschehnisse rund um die Tat des A nimmt insgesamt rund 30 Minuten des Dokumentarfilms ein, die über die gesamte Filmlänge verteilt sind. Die übrigen sechzig Minuten wird über neuere, wesentlich weniger schwerwiegende Fälle körperlicher Gewalt gegen Rettungskräfte sowie über Gafferei und Pöbeleien an Unfallorten berichtet. Außerdem werden Wissenschaftler, Medienschaffende und Politiker befragt, weshalb die Arbeit der Rettungskräfte ihrer Ansicht nach immer stärker behindert werde und was unternommen werden müsse, um den Berufsträgern wieder mehr Respekt zu verschaffen.

A versteht, dass sich der Film einem aktuellen gesellschaftlichen Missstand zuwendet, möchte aber als Person nicht abermals an den medialen Pranger gestellt werden. Er habe doch schließlich seine Haftstrafe verbüßt und auch als verurteilter Mörder einen Anspruch darauf, bei seinen Bemühungen um eine Resozialisierung nicht behindert zu werden. Er wendet sich an den Südwestrundfunk und fordert ihn dazu auf, die Ausstrahlung des Films im Ersten Deutschen Fernsehen zu unterlassen. Dies lehnt der Sender ab. Auf Grundrechte des A müsse er schon deshalb keine Rücksicht nehmen, weil er als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt grundrechtsberechtigt und mithin nicht zugleich grundrechtsverpflichtet sei. Außerdem sei die Ausstrahlung eines Films im Fernsehen kein hoheitliches Handeln und auch deshalb nicht an die Grundrechte gebunden. Dem Resozialisierungsinteresse des A werde Rechnung getragen, indem auf eine Wiederholung des Dokumentarfilms verzichtet und das Werk entgegen der sonstigen Gepflogenheiten auch nicht in die Mediathek des Senders eingestellt werde.

Der von A gestellte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bleibt vor dem zuständigen ordentlichen Gericht und in der Beschwerdeinstanz erfolglos. Der Dokumentarfilm wird wie beabsichtigt am 1. Mai 2015 ausgestrahlt. A klagt daraufhin im ordentlichen Rechtsweg wegen der von ihm behaupteten Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte auf eine angemessene finanzielle Entschädigung, hilfsweise auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ausstrahlung des Films. Auch damit dringt er jedoch nicht durch. Das letztinstanzliche, die Klage sowohl mit dem Haupt- als auch dem Hilfsantrag in der Sache abweisende Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) wird A am 1. April 2020 zugestellt. Der BGH setzt sich in den Urteilsgründen zwar ausführlich mit den auf beiden Seiten berührten Grundrechten auseinander, gelangt aber letztlich zu der Einschätzung, dass der Südwestrundfunk zu Recht dem öffentlichen Informationsinteresse den Vorrang gegeben habe.

Am 4. Mai 2020 erhebt A gegen die Ausstrahlung des Films im Ersten Deutschen Fernsehen sowie gegen das Urteil des BGH formgerecht Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht. Haben diese Verfassungsbeschwerden Aussicht auf Erfolg?

**Bearbeitervermerk:** Bitte beantworten Sie die Fallfrage in einem auf alle vom Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen eingehenden Rechtsgutachten. Auf eine etwaige Anwendbarkeit der Grundrechte der EU-Grundrechtecharta und einen unionsrechtlichen Ausschluss der Anwendbarkeit der Grundrechte des Grundgesetzes ist dabei **nicht** einzugehen. Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass A gegen die Ausstrahlung des Films nur im Zivilrechtsweg vorgehen konnte.

**Zusatzfrage** (Bewertung: 20 Prozent): Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können Akte der deutschen Hoheitsgewalt grundsätzlich nicht erfolgreich mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden, wenn sie vollständig von Unionsrecht vorherbestimmt (determiniert) sind. Ist diese Rechtsprechung Ihrer – zu begründenden – Ansicht nach mit Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG zu vereinbaren?

**Hinweis:** Beginnen Sie im eigenen Interesse **pünktlich um 17:00 Uhr** mit dem Hochladen Ihrer Bearbeitung auf den Server des Prüfungsportals (<https://pruefung.uni-mannheim.de>). Das Hochladen auf den Server muss spätestens um 17:20 Uhr abgeschlossen sein. Nach 17:20 Uhr (Serverzeit Universität Mannheim) werden keine Klausurbearbeitungen mehr angenommen. Das Risiko der technischen Übertragung auf den betriebsbereiten Server der Universität liegt bei den zu Prüfenden.